

FÜHRUNGSKRÄFTE-WEITERBILDUNG
WEBINAR 1 - 16. Jänner 2024

Aktuelles aus dem Oö. LFV

Landes-Feuerwehrkommandant FPräs Robert Mayer, MSc

Leistungsverrechnung

BR Markus Voglhuber, MSc

BR Markus Voglhuber, MSc

VERRECHNUNG VON FEUERWEHR-LEISTUNGEN

Themenübersicht

- Rechtsgrundlagen für die Leistungsverrechnung
- Ausnahmen der Kostenfreiheit bei Brandeinsätzen
- Verrechnung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Aufgaben-Unterscheidung hoheitlich / nicht-hoheitlich
- Verrechnung nach Gebühren- oder Tarifordnung
- Allgemeine Punkte der Leistungsverrechnung

Rechtsgrundlage für die Leistungsverrechnung

§ 6 Oö. Feuerwehrgesetz - Kostenersatz:

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, dem jeweiligen Kostenträger (§ 5 Abs. 1) die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, **es sei denn**, die Feuerwehr wird

1. bei Bränden (bzw. zur Abwendung einer Brandgefahr),
2. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder
3. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren tätig.

Ausnahme bei Brandeinsätzen

- Die Leistung der Feuerwehren wird bei Brandeinsätzen in der Regel nicht verrechnet.
- Werden dabei jedoch Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter verbraucht, so sind diese dem Kostenträger zu ersetzen, zB:
 - Schaummittel, Löschpulver, Löschgase
 - Atemfilter, Atemluft
 - Bindemittel für Chemikalien, Öl

Nicht verrechnet werden können in diesem Zusammenhang aufgetretene Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder der Schutzbekleidung.

Überschneidung von kostenfreien und zu verrechnenden Einsätzen

- Zum Beispiel:
 - Fahrzeugbrand bei Verkehrsunfall
 - VU mit eingeklemmter Person
- Zur Verrechnung kommt jener Teil des Einsatzes, der nicht kostenfrei ist.

Überschneidung von kostenfreien und zu verrechnenden Einsätzen

- **Bsp. 1 - Fahrzeugbrand bei Verkehrsunfall:**
 - Zeit der Löscharbeiten wird nicht verrechnet.
 - Verbrauchte Schaummittel, Atemluft usw. wird verrechnet.
 - Weitere technische Einsatzleistung (Fahrzeugbergung, Binden der ausgetretenen Flüssigkeiten usw.) wird nach Gebührenordnung verrechnet.

Überschneidung von kostenfreien und zu verrechnenden Einsätzen

- **Bsp. 2 – Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person:**
 - Zeit der Menschenrettung wird nicht verrechnet.
 - Weitere technische Einsatzleistung (Fahrzeugbergung, Binden der ausgetretenen Flüssigkeiten usw.) wird nach Gebührenordnung verrechnet.

Verrechnung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 6 Abs. 2 Oö. FWG)

- Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbei führt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt oder
 - wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst,
- hat dem Kostenträger der Feuerwehr die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme des ABGB zu ersetzen.

Aufgaben-Unterscheidung

HOHEITLICHE Aufgaben

gem. § 2 Abs. 1 Oö. FWG:

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen, Tieren, Sachen oder die Umwelt bei Unfällen / Elementarereignissen

→ Verrechnung anhand der
GEBÜHREN-ORDNUNG

→ beschlossen durch den
Gemeinderat.

NICHT-HOHEITLICHE Leistungen

gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG:

- Alle weiten Leistungen der Feuerwehren, die gem. § 2 Abs. 1 Oö. FWG keine Pflichtaufgaben sind.

→ Verrechnung anhand der
TARIF-ORDNUNG

→ beschlossen durch die Landes-
Feuerwehrleitung.

GEBÜHREN-Ordnung (für hoheitliche Leistungen)

- Wird vom Gemeinderat beschlossen.
- Vorschlag dafür erfolgt durch das Land OÖ in Form der Muster-Gebührenordnung.
- Befindet sich aktuell beim Land OÖ/IKD in Ausarbeitung und wird nach Fertigstellung an die Gemeinden übermittelt
- Verrechnung erfolgt nach § 6 Abs. 1 Oö. FWG in der Regel durch den Kostenträger der Feuerwehr → die Gemeinde.
- Durchführung der Verrechnung durch die Feuerwehr wäre mit der Gemeinde ggf. abzustimmen.

TARIF-Ordnung (Richtsätze für nicht-hoheitliche Leistungen)

- Wird von der Landes-Feuerwehrleitung in Form von Richtsätzen beschlossen.
- Anwendung erfolgt durch die Feuerwehr, zB bei der Verrechnung von nicht-hoheitlichen Leistungen:
 - zB Fahrzeugbergung, Lotsendienst, Kanalreinigung usw.
 - Zusammengefasst: Leistungen bei Einsätzen ohne Personen-, Tier-, Sach- oder Umweltgefährdung
- Wurde an die Feuerwehren ausgesandt und steht im Downloadcenter der Webseite bereit.
- Gültig seit 1.1.2024

Umfang der Leistungsverrechnung

- Zur Verrechnung kommen jene Fahrzeuge, Mannschaften und Geräte, welche für die erbrachte Leistung erforderlich waren.
- Bei Anfragen sollte eine plausible Erklärung für den Umfang der verrechneten Positionen möglich sein.

Allgemeine Punkte der Leistungsverrechnung

- Die erste Stunde wird immer voll verrechnet, danach jede weitere angefangene halbe Stunde.
- Ab 5 bis 12 bzw. 24 Stunden gelten die Pauschalsätze lt. Gebühren- bzw. Tarifordnung.
- Geräte lt. Normbeladung werden nicht extra verrechnet.
- Kosten für Reinigung und Wiederinstandsetzung sind verrechenbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Einsatz stehen.
- Die einsatzleitende Feuerwehr (Gemeinde) stellt eine Gesamtrechnung für alle eingesetzten Feuerwehren.

Weitere Informationen zur Leistungsverrechnung

- Detaillierte Inhalte zur Leistungsverrechnung werden im Schrift- und Kassenführer-Lehrgang vermittelt (3 Einheiten).
- Grundlagen der Leistungsverrechnung bei den Zugskommandanten- und Kommandanten-Lehrgängen (1 Einheit)
- Für Anfragen zu Sonderfällen stehen die Organe (BFK, AFK) und das Landes-Feuerwehrkommando zur Verfügung.

ABSCHLUSS